

Über akademische Grade und Würden

Als dem „*viro doctissimo Ernesto Hirsch Fridbergensi Hassiaco summos doctoris utriusque iuris honores ac privilegia sub sigillo Academiae maiore*“ zu Gießen unter dem 19. März 1924 urkundlich bescheinigt wurden, wußte er weder, worin denn diese honores ac privilegia bestanden, noch konnte er auf den Gedanken kommen, daß er rund 40 Jahre später der hohen Ehre teilhaftig würde, bei einer Promotionsfeier, wiederum in Gießen, den Festvortrag zu halten. Die Überraschung, mit dieser schönen Aufgabe betraut zu werden, war nicht geringer als die Freude, bei dieser Gelegenheit mit der heute Justus Liebig-Universität benannten Ludoviciana ein Wiedersehen feiern zu können. So danke ich der Veterinärmedizinischen Fakultät und ihrem Dekan, meinem verehrten Kollegen aus gemeinsamer Arbeit an der Freien Universität Berlin, Spectabilis Tillmann, von Herzen für die Einladung, die mir die Möglichkeit gibt, als Jurist vor einer hochansehnlichen akademischen Festversammlung über akademische Grade und Würden zu sprechen*).

I.

Das Eigenschaftswort „akademisch“ kommt bekanntlich von dem Namen „academia“. Hiermit wurde sowohl das Gymnasium zu Athen, in welchem Plato und seine Nachfolger Philosophie lehrten, als auch später in Alexandrien ein Ort genannt, der zu Versammlungen und zum Aufenthalt gelehrter Männer der verschiedensten Wissenschaften diente. Deswegen führen auch heute noch gelehrte Gesellschaften den Namen „Akademie“ zu Recht. Aber auch, so kann man im Antibarbarus der lateinischen Sprache von Krebs¹⁾ lesen, dürfte „für unsere Universitäten und Hochschulen die lateinische Bezeichnung academia immerhin in Ermangelung eines bezeichnenderen Wortes das beste sein“. Dem entspricht es, wenn das in lateinischer Sprache abgefaßte große Universitätssiegel der Ludoviciana aus dem Jahre 1607, das sich auf meinem Doktordiplom befindet, die Aufschrift „Sigillum Academiae Giessenae“ trägt^{1a)}.

Als Akademiker wird im heutigen Sprachgebrauch also mit Recht ein Mensch bezeichnet, der eine Universität oder eine ihr gleichstehende wissenschaftliche Hochschule absolviert hat. Er ist ein akademisch Gebildeter im Gegensatz zu einem musisch, technisch oder kaufmännisch Gebildeten, was nur einen sachlichen Unterschied hervorhebt, aber infolge des besonders hohen Sozialprestiges des Akademikers nur allzu leicht auf der einen Seite zum Akademikerdünkel, auf der anderen Seite zum ärgerlich empfundenen Odium sozialer Minderwertigkeit führen kann.

*) Dieser Vortrag wurde bereits in der *Deutschen Universitätszeitung* Nr. 5/1963 veröffentlicht.

¹⁾ 5. Aufl. Frankfurt am Main (1876), S. 58.

^{1a)} Allerdings nennen sich heutzutage zahlreiche Fachschulen, die mit Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen nichts gemeinsam haben, in unzutreffender Weise „Akademie“.

Jedenfalls können Grade und Würden nur dann als „akademisch“ qualifiziert werden, wenn sie an einer Universität oder einer ihr gleichstehenden wissenschaftlichen Hochschule erworben worden sind. Umgekehrt sind aber ausschließlich die eben erwähnten hohen Schulen berechtigt, akademische Grade und Würden zu verleihen. Diese Feststellung wird sowohl durch die geschichtliche Entwicklung als auch durch das geltende Recht bestätigt.

II.

Akademische Grade waren, was aus der lateinischen Wurzel des Wortes ohne weiteres ersichtlich ist, ursprünglich Stufen im Aufbau der autonomen Körperschaften, die in Bologna als Gemeinschaft von Lernenden (*universitas scholarium*), in Paris als Gemeinschaft der Lehrenden (*universitas doctentium*) und schließlich in Prag, Wien und Heidelberg, den ältesten deutschen Universitäten, als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden (*universitas doctorum, magistrorum et scholarium*) die Wissenschaften pflegten. Der Stufenaufbau war ein doppelter. Einmal waren — im Gegensatz zu heute — die Fakultäten einander nicht gleichgeordnet^{1b)}. Vielmehr galt die Artistenfakultät, aus der später die Philosophische Fakultät hervorging, als untere Fakultät gegenüber den sog. drei oberen Fakultäten für Medizin, Jura und Theologie. Aber auch diese drei Fakultäten standen ihrerseits in einer Stufenfolge, die von der Medizinischen über die Juristische zur Theologischen Fakultät führte. Jede Fakultät hatte somit gegenüber den anderen Fakultäten einen bestimmten Rang, der sich z. B. auch heute noch bei feierlichen Aufzügen im Recht des Vortritts, bei dem Turnus der Rektorwahl im „Dran-Sein“ äußert.

Innerhalb jeder Fakultät hatte der Student die Möglichkeit, verschiedene Stufen zu erklimmen, d. h. Grade zu erwerben, um aus dem Stand der Lernenden nach und nach in denjenigen der Lehrenden zu gelangen. „Die Grade der einander übergeordneten Fakultäten erschienen als die Stufen der wissenschaftlichen Ausbildung, und es war das Ideal, sie nacheinander alle zu erwerben“²⁾. In der Wirklichkeit begnügte man sich allerdings mit erheblich weniger, und heutzutage ist der Doktorgrad zweier Fakultäten eine seltene Ausnahme.

Schematisch gesehen war der unterste Grad innerhalb einer Fakultät der des Baccalaureus, der nach mehrjährigem Studium auf Grund einer Prüfung erworben werden konnte. Wer als Baccalaureus mehrere Jahre mit Lehraufträgen beschäftigt worden war und dann eine nochmalige Prüfung abgelegt hatte, erhielt die *licentia legendi*, d. h. die Erlaubnis zu selbständigen Vorlesungen als Lizentiat. Die

^{1b)} Über die heutige Stellung der Fakultäten und ihre Autonomie vgl. RALF DAHRENDORF: *Starre und Offenheit der deutschen Universität*, in: *Europäisches Archiv für Soziologie* III, 2 (1962) 263, 282 f.

²⁾ GEORG KAUFMANN, *Geschichte der deutschen Universitäten*, Neudruck 1958, Bd. 2, 270.

Promotion zum Magister oder Doktor schließlich verlieh den Scholaren der Universität, was die formelle Aufnahme in die Fakultät bei den an anderen Universitäten Promovierten, den fremden Doktoren, bewirkte: Sie gewährte den Doktoren das Recht, in der Fakultät als *doctores regentes* — als Lehrstuhlinhaber — zu lesen. Die Promotion schloß deshalb mit einem Akt, der den Beginn der Lehrtätigkeit darstellte³⁾.

Die Grade des Doktors oder Magisters wurden zu jener Zeit ohne Prüfung, aber unter einer Reihe von symbolischen Handlungen — Überreichung von Hut, Ring und Buch und der Akkolade —, alle anderen Grade ohne Symbole, aber auf Grund mehr oder weniger ausgebildeter Prüfungen verliehen. Obwohl erhebliche Mißbräuche sowohl bei der Erteilung der obersten Grade als auch bei den Examina vorkamen und dadurch manche Fakultäten und Universitäten in Mißkredit gebracht wurden, genossen die hohen Schulen der Wissenschaften, ihre Lehrer und Graduierten erhebliches, wenn auch verschiedenes hohes Ansehen. Das hiermit jeder Universität als selbständiger Körperschaft und jedem ihrer lehrenden und lernenden Mitglieder zuteil werdende soziale Prestige führte — ähnlich wie heute — schon im Mittelalter und in den ihm folgenden Jahrhunderten zu Versuchen, die Äußerlichkeiten nachzuahmen und sich auf diesem Wege über ein sachlich nicht berechtigtes Ansehen die Vorteile des Akademikers zu erschleichen. Dieser Gefahr konnte nur begegnet werden, wenn die Gewähr dafür bestand, daß einerseits der Kreis der Universitäten nicht willkürlich erweitert wurde, andererseits die erworbenen Grade innerhalb dieses Kreises als gleichwertig anerkannt wurden. In dieser Hinsicht sind zwei Feststellungen bedeutsam:

Einmal wurde keine Schule als Universität anerkannt, wenn sie sich nicht auf entsprechende päpstliche oder kaiserliche Privilegia berufen konnte, die ihren Magistern und Scholaren alle diejenigen Vorrechte, Immunitäten und Freiheiten verbrieften, welche sich die bewunderten und bewußt nachgeahmten Vorbilder Bologna und Paris als Frucht langer und schwerer Kämpfe gegen staatliche und kirchliche Ansprüche und Eingriffe zu sichern verstanden hatten. Diese Privilegien, zu denen vor allem auch die Verleihung akademischer Grade, insbesondere das *ius promovendi*, gehörten, wurden nur dann verliehen, wenn die damit ausgezeichnete Schule durch die Qualität ihrer Lehrer die Gewähr für ein wissenschaftliches Niveau bot, das den bestehenden Universitäten mindestens entsprach. Zum anderen ließen sich die Universitäten durch die erwähnten päpstlichen oder kaiserlichen Privilegien nicht daran hindern, eine damit versehene Schule nicht als gleichrangig anzuerkennen. Vielmehr behielt man sich „das Urteil über den tatsächlichen Zustand auch der mit Privilegien der obersten Gewalten ausgestatteten Schulen vor. Man wußte, daß manche Universitäten die Lehrordnung verfallen ließen, keine oder nach Zahl der Leistungsfähigkeit ungenügende

³⁾ KAUFMANN, a. a. O. 198; J. JASTROW, *Promotion und Prüfung*, in: *Das akademische Deutschland*, 1930, Bd. III, 219 ff. (223).

Lehrer hatten, mehr nur Handel mit den Graden trieben, als zu ihnen vorbereiteten“⁴⁾.

In den Regesten auch der Ludoviciana finden sich dafür mancherlei Belege noch aus den vergangenen zwei Jahrhunderten: So wird im April 1783 der Medizinischen Fakultät das Recht verliehen, „ut candidatis, de quorum eruditione atque vitae integritate satis constaret, in absentia gradus conferri possent“⁵⁾. Im Jahre 1809 aber wird festgelegt, kein Inländer solle ohne strenges Examen und öffentliche lateinische oder deutsche Disputation promoviert werden⁶⁾. Im Jahre 1826 ergeht ein Senatsbeschluß, daß den Doktoranden der Medizin das Schreiben einer Dissertation vom Dekan dringend empfohlen werden soll⁷⁾. Und im Februar 1846 sieht sich die Medizinische Fakultät veranlaßt, in den großen Zeitungen folgendes bekanntzumachen: „Um den vielfachen Angriffen, welche die hiesige Medizinische Fakultät bisher in öffentlichen Blättern erfahren hat, zu begegnen, wird hierdurch erklärt, daß nach einer Beschlußnahme der Fakultät der Doktorgrad in der Arzneikunde an Ausländer nur bei persönlicher Gegenwart, und nachdem sie der gesetzlichen Prüfung genügt haben, erteilt wird“⁸⁾.

Diese Beispiele mögen genügen, um verständlich zu machen, daß jede Universität darauf sehen mußte, in dem Kreis der anderen Hochschulen als gleichwertig anerkannt zu werden^{8a)}.

Diesem Zweck diene vor allem das bei jedem, selbst dem untersten Grad verlangte feierliche Gelübde, diesen Grad an keiner anderen Fakultät noch einmal zu erwerben. Auf dieses Gelübde geht der Dokoreid zurück, der sich auch heute noch, wenn auch in anderer Form und mit anderem Inhalt, bei den Promotionen mancher Fakultäten findet, im Mittelalter aber eine Waffe der Universitäten war, sich die Anerkennung im Kreise der übrigen zu erhalten. „Wenigstens alle die, denen man die Grade erteilt hatte, sollten keine Zweifel äußern an der Vollgültigkeit und Gleichwertigkeit mit den Graden anderer Universitäten, vor allem nicht dadurch, daß sie sich an einer anderen Universität noch einmal promovieren ließen“⁹⁾.

Die akademischen Grade sollten Rechtswirkung und Anerkennung nicht nur innerhalb der sie verleihenden Hochschule oder des Staates finden, in dessen Gebiet sie lag, sondern überall und allgemein. Wer aus dem Kreis der Lernenden zum Lehrenden befördert, d. h. von einer Fakultät zum Doktor promoviert wurde, erwarb damit das *ius ubique docenti*. Diese Allgemeinheit, dieses *hic et ubique terrarum* war gemeint, wenn man die Universitäten im Mittelalter als *studium generale* bezeichnete.

4) KAUFMANN, a. a. O. 272.

5) *Die Universität Gießen 1607—1907, Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier*, Gießen 1907, Bd. 1, 388; Reg. Nr. 341.

6) a. a. O. 392 Reg. Nr. 431.

7) a. a. O. 395 Reg. Nr. 519.

8) a. a. O. 400 Reg. Nr. 633.

8a) Über die Frage der „Gleichrangigkeit“ aller Universitäten und das darauf beruhende Konkurrenzsystem vgl. DAHRENDORF, a. a. O. S. 268.

9) KAUFMANN, a. a. O. 271.

III.

So waren, wie Jastrow¹⁰⁾ mit Recht feststellt, die akademischen Grade der Angelpunkt der Universitätsverfassung. Und sie sind es bis heute geblieben. Durch die institutionelle Garantie des Art. 5 Abs. 3 GG sind „das Promotionsrecht sowie die Studiengestaltung . . . unstreitig in den verfassungsmäßig sanktionierten Bereich akademischer Autonomie“¹¹⁾ mit einbezogen. Dieser Eigenbereich der Universität ist vom Staat durch zwei Gesetze ausdrücklich anerkannt: einmal durch das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957, dessen § 2 Abs. 2 ausdrücklich festlegt, daß akademische Grade durch das Gesetz nicht berührt werden, zum anderen durch das auch heute noch als Landesgesetz fortgeltende Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 nebst Durchführungsverordnung vom 21. 7. 1939; danach sind die Verleihung und Entziehung akademischer Grade den wissenschaftlichen Hochschulen in eigener Zuständigkeit überlassen. Nur die Nostrifikation, d. h. die Anerkennung akademischer Grade einer ausländischen Hochschule, wird der staatlichen Aufsichtsbehörde zugewiesen. Die unbefugte Führung eines inländischen oder ausländischen akademischen Grades oder eine Bezeichnung, welche den Anschein erweckt, als handle es sich um einen akademischen Grad, ist ebenso mit Strafe bedroht, wie das Sicherbieten, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln. Diesen besonderen Rechtsschutz genießen lediglich die von einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade unmittelbar, die entsprechenden ausländischen nach Nostrifikation, nicht dagegen der Doktorgrad nach kanonischem Recht¹²⁾ oder die Grade einer kirchlichen Hochschule, es sei denn, daß ihnen das Promotionsrecht vom Staat verliehen worden ist¹³⁾, wie es z. B. in Berlin in Anbetracht der dortigen besonderen politischen Situation mit Zustimmung der Westdeutschen Rektorenkonferenz und des Evangelisch-Theologischen Fakultätentags geschehen ist. Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich aber nicht allein auf den Doktorgrad, sondern auf akademische Grade schlechthin, so daß ein kurzer Überblick über die heute üblichen gestattet sei.

Während der Grad des Baccalaureus im deutschen Bereich schon seit langem nicht mehr verliehen wird, ist er als Bachelor of Arts in den Vereinigten Staaten noch durchaus lebendig. Entsprechendes gilt für den Magistergrad. Allerdings ist er auch im Bereich der deutschen Universitäten zu neuem Leben erwacht, um z. B. den Studierenden der Philosophischen Fakultät an der Freien Universität Berlin, die weder die Prüfung für das höhere Lehramt ablegen, noch zum Doktor der Philosophie promoviert werden wollen, einen ordnungs-

10) a. a. O. 223.

11) ARNOLD KÖTTGEN, *Freiheit der Wissenschaft und Selbstverwaltung der Universität*, in: NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, *Die Grundrechte*, Bd. II, Berlin 1954, 291 ff. (327).

12) WERNER THIEME, *Deutsches Hochschulrecht*, Berlin 1956, 124.

13) THIEME, a. a. O. 225.

mäßigen Abschluß ihres Studiums zu ermöglichen und zu bescheinigen. Mit dieser nach acht Semestern abzulegenden Abschlußprüfung ist die Verleihung des Grades eines magister artium verbunden. Nach der Aushändigung der entsprechenden Urkunde ist der Graduierte berechtigt, die Abkürzung M. A. (hinter seinem Namen) zu gebrauchen.

Der Grad des Lizentiaten, der zuletzt nur bei den Theologischen Fakultäten noch den früheren Rang sich erhalten hatte, ist jetzt durch den Doktor der Theologie ersetzt worden¹⁴⁾, während er in zahlreichen anderen Ländern, z. B. in Frankreich und an einigen anderen ausländischen Universitäten, zum untersten akademischen Grad dessen geworden ist, der an der betreffenden Fakultät sein Abschlußexamen bestanden hat.

Den gleichen Rang wie diese Lizenzprüfung nehmen an den deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen die sog. Diplom-Prüfungen ein. Vom Diplom-Ingenieur angefangen über die Diplom-Volkswirte, -Landwirte, -Kaufleute und -Handelslehrer, die Diplom-Biologen, -Chemiker, -Geographen, -Geologen, -Mathematiker, -Meteorologen, -Mineralogen und -Physiker bis zu den Diplom-Psychologen, -Soziologen und -Politologen haben wir es mit akademischen Graden zu tun, wenn sie nach einer als Abschluß eines ordnungsmäßigen Studiums angesehenen Hochschulprüfung verliehen werden. Die maßgebenden Diplomprüfungsordnungen enthalten in der Regel auch die abgekürzte Schreibweise, damit die Entzifferung von Siegeln wie Dipl.-Met. oder Dipl.-Min. möglich bleibt.

Dieser Diplomgrad ist in der Regel die Voraussetzung, um zur Promotion in dem entsprechenden Fach zugelassen zu werden. Jedenfalls ist dies der Fall bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin. In anderen Fachrichtungen und Fakultäten verlangt man statt dessen für die Zulassung zur Promotion den Nachweis, daß das entsprechende Staatsexamen bestanden wurde, so z. B. bei den Juristen, den Medizinern und Veterinärmedizinern.

Da der Doktorgrad auch heute noch den höchsten akademischen Grad bildet, ist es nicht verwunderlich, daß das ius promovendi eines der konstituierenden Elemente und eines der vornehmsten Rechte einer wissenschaftlichen Hochschule ist, auch wenn der Promotionsakt selbst in Durchführung und Rechtsfolgen sich schon seit mehreren Jahrhunderten erheblich von der Promotion an den mittelalterlichen Universitäten unterscheidet. Der Promotion geht heute überall eine Prüfung voraus, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Der Doktorand hat eine „Dissertation“ genannte wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen, die wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Kandidaten erweisen soll, ein wissenschaftliches Problem richtig zu erkennen, sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Nach den Promotionsordnungen mancher Fakultäten wird darüber hinaus verlangt, daß

¹⁴⁾ Näheres bei THIEME, a. a. O. 222, und den dort Genannten.

die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung neu sein müssen und einen Fortschritt darstellen. Der bald als Colloquium, bald als examen rigorosum gestaltete mündliche Teil der Doktorprüfung soll erweisen, ob der Doktorand in seinem Fach wissenschaftlich zu denken und zu urteilen vermag und darüber hinaus wenigstens ein Quentchen davon besitzt, was man allgemein akademische Bildung zu nennen pflegt.

Gerade die wissenschaftlichen Anforderungen an die Dissertation und die Form des Colloquiums als Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion selbst weisen auf den Charakter dieses akademischen Grades hin, der ursprünglich, wie vorhin erwähnt, die Anerkennung der Lehrbefähigung *hic et ubique terrarum* und zugleich durch Aufnahme in die engere Korporation der *doctores regentes* die Lehrbefugnis verlieh. Die noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an manchen deutschen Fakultäten üblich gewesene Disputation in der Form der Verteidigung von Thesen ist heute verschwunden. Sie war eine Reminiszenz an die Zeiten, in denen die *disputatio* den wesentlichen Teil der Promotionsleistungen ausmachte, so daß eine gewisse Gewandtheit im Disputieren leicht den Mangel an Kenntnissen ersetzte, zumal vielfach keine oder nur eine einzige Erwiderung auf die Einwendungen der Opponenten zugelassen war¹⁵⁾.

Dagegen ist an den Medizinischen, Veterinärmedizinischen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten, aber auch in manchen Fakultäten anderer Fachrichtungen der feierliche Vollzug der Promotion in der an den Ursprung des Vorgangs erinnernden Form üblich, daß so, wie es heute hier geschieht, in einer öffentlichen akademischen Feier der Dekan in Amtstracht die Doktoranden durch Handschlag und durch ihre Unterschrift in Pflicht nimmt, die Wissenschaft zu achten und zu fördern und sich in Arbeit und Lebensführung des durch die Promotion verliehenen hohen Grades würdig zu erweisen. Erst mit der gleichzeitig erfolgten Aushändigung des Doktordiploms hat der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

Auch wenn andere Fakultäten ohne besondere Feierlichkeit das Diplom entweder vom Dekan oder völlig formlos aushändigen lassen, nachdem die erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abgeliefert worden ist, so scheint mir doch der feierliche Vollzug der Promotion durchaus kein altertümlicher Zopf zu sein. Gewiß hatte der Doktoreid, wie wir vorhin sahen, ursprünglich einen ganz anderen Sinn. Aber das vom Doktoranden, sei es vor der Öffentlichkeit, sei es nur dem Dekan gegenüber, abzugebende feierliche Gelöbniß hat auch heute noch einen guten Sinn. Mit Recht weist Werner Thieme¹⁶⁾ darauf hin, daß der akademische Grad nicht nur Ausdruck eines bestimmten fachlichen Könnens, sondern zugleich auch einer wissenschaftlichen Lauterkeit, d. h. allgemein menschlicher Qualitäten ist. Sinn der Feierlichkeit und des Gelöbnisses ist somit, dem zum Doktor Promovierten deutlich ins Gedächtnis zu rufen, daß die

15) KAUFMANN, a. a. O. 320.

16) THIEME, a. a. O. 229.

Fakultät ihn nicht nur auf Grund seiner wissenschaftlichen Leistungen, sondern auch im Hinblick auf seinen guten Leumund des akademischen Doktorgrades für würdig befundet. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades nicht würdig war, oder erweist sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig, so kann die Hochschule, die den Grad verliehen hat, diesen wieder entziehen. Diese Möglichkeit ist nicht nur in den Promotionsordnungen vorgesehen, sondern ergibt sich auch *expressis verbis* aus dem bereits erwähnten Gesetz über die Führung akademischer Grade von 1939 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung¹⁷⁾.

IV.

Fragt man nun, worin denn die „*summos doctoris honores ac privilegia*“ heutzutage noch bestehen, so ist zwischen dem juristischen und dem metajuristischen Bereich zu unterscheiden.

Zunächst sei festgestellt, daß der Doktorgrad wie alle akademischen Grade weder Bestandteil des Namens ist — auch wenn er nach deutschem Brauch wie ein solcher geführt wird — noch eine Berufsbezeichnung noch einen Ehrentitel darstellt. Vielmehr ist er eine an die Person des Promovierten gebundene, unübertragbare, unerbliche und — abgesehen von den Fällen der Unwürdigkeit — unverlierbare Auszeichnung dafür, daß der Träger eine von einer Universität oder ihr gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule besonders anerkannte *wissenschaftliche* Leistung erbracht hat¹⁸⁾. Deshalb können akademische Grade für Verdienste auf anderen Gebieten, z. B. künstlerische, politische oder wirtschaftliche Leistungen, weder *rite* noch *honoris causa* verliehen werden. Aus den gleichen Gründen ist die Verleihung des Promotionsrechts an andere als wissenschaftliche Hochschulen ein Nonsens.

Die Promotion ist ferner die Vorbedingung, um entweder als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer wissenschaftlichen Hochschule angestellt zu werden oder als Privatdozent die akademische Laufbahn an irgendeiner Universität oder einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule zu beginnen. Das vor Monatsfrist ergangene Berliner Hochschullehrergesetz¹⁹⁾ zählt zu den Mindestvoraussetzungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Habilitation abhängt, die Berechtigung des Bewerbers zur Führung des Doktorgrades. Der Versuch des mit der Beratung des Gesetzentwurfs betrauten Parlamentsausschusses, neben dem Doktorgrad „einen wissenschaftlich gleichstehenden Grad“ genügen zu lassen und der Aufsichtsbehörde die Entscheidungsbefugnis darüber einzuräumen, welcher wissenschaft-

¹⁷⁾ Hieraus ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, soweit es sich um die Unwürdigkeit der Inhaber von Doktorgraden handelt, die von den Fakultäten der Universitäten Breslau und Königsberg und von den in der SBZ gelegenen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen verliehen worden sind.

¹⁸⁾ So mit Recht auch THIEME a. a. O. 218.

¹⁹⁾ GVOBl 1963, 105. Vgl. meine eingehende Analyse dieses Gesetzes, in: *Mitteilungen des Hochschulverbandes* 1963, Nr. 3.

liche Grad als dem Doktorgrad gleichstehend anzuerkennen sei, scheiterte an dem entschiedenen Widerspruch der beiden Berliner Universitäten. Diese konnten darauf hinweisen, daß die Universitäten von ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern wie Assistenten, Oberassistenten, Akademischen Räten, Studienräten und Oberstudienräten im Hochschuldienst die Promotion bereits bei der Einstellung verlangen und auch nach dem neuen Hochschullehrergesetz verlangen müssen, während Personen, die zwar eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen, aber zur Führung des Doktorgrades nicht berechtigt sind, nur als Verwalter von Assistentenstellen oder als wissenschaftliche Hilfsassistenten auf Zeit beschäftigt werden dürfen²⁰⁾.

Dies zeigt, daß mit dem Doktorgrad auch heute noch die ursprüngliche Vorstellung, jedenfalls rudimentär, verbunden ist, daß nur derjenige an Forschung und Lehre und an den unmittelbar damit zusammenhängenden Prüfungs- und Verwaltungsaufgaben der Hochschulen und ihrer Lehrer als wissenschaftlicher Mitarbeiter teilzunehmen oder sich zu habilitieren berechtigt ist, der durch den obersten akademischen Grad sowohl eine wissenschaftliche Befähigung als auch seine akademische Würdigkeit nachweisen kann.

Ob — abgesehen von einer der erwähnten Tätigkeiten im Bereich einer wissenschaftlichen Hochschule — die Promotion Voraussetzung für die Ausübung eines anderen Berufes ist und deshalb z. B. auch die Vorbereitung auf sie zur Berufsausbildung gehört, kann in allgemeiner Weise nicht entschieden werden. So wäre z. B. die Promotion als Laufbahnvoraussetzung für den höheren Beamtenstand in den heutzutage selten gewordenen Fällen anzusehen, in denen für das fragliche Fach weder eine Staatsprüfung noch eine Universitäts- oder Hochschulprüfung möglich ist, die Promotion somit allein die übliche Abschlußprüfung für das Hochschulstudium bilden kann.

Für die Mediziner aller Richtungen war das Doktordiplom bis 1869 rechtliche Voraussetzung für die Zulassung zur Approbation bzw. Staatsprüfung — und zwar aus gewerbepolizeilichen, insbesondere medizinalpolizeilichen Gründen. Heutzutage ist es, wie ich vorhin bereits erwähnte, umgekehrt. Die Vorlage einer amtlichen Bestätigung über die mit Erfolg bestandene ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Auch wenn das Publikum jeden approbierten Arzt mit „Herr Doktor“ anredet und der also Angeredete sich dies widerspruchslos gefallen lassen darf, so ist der Erwerb des Doktorgrades doch rechtlich erheblich, wenn er sich selbst als Doktor bezeichnen und das Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. med. vet. auf sein Praxisschild aufmalen will. Anderenfalls riskiert er, wegen unbefugten Führens eines akademischen Grades mit Gefängnis bis zu einem

²⁰⁾ §§ 30 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 2, 54 Abs. 1 Satz 2, 57, 59 Abs. 1 Ziff. 1, 61 Abs. 1 des *Berliner Hochschullehrergesetzes*.

Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft zu werden²¹⁾.

Das weitere Privilegium der Graduierten, überall als Lehrer, d. h. in erster Linie als Vortragender auftreten zu dürfen, ist zwar durch die Versammlungsfreiheit und das Recht zur freien Meinungsäußerung juristisch gegenstandslos geworden. Um so bedeutsamer ist das soziale Prestige geblieben, das noch immer der Doktorgrad in den Augen der Behörden und des Publikums genießt. Nur deshalb unterziehen sich zahlreiche Personen, welche die für ihren Beruf erforderliche Universitätsabschlußprüfungen oder Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, den nicht unbeträchtlichen Mühen und Kosten einer Promotion, auch wenn sie keineswegs die Absicht haben, als wissenschaftliche Mitarbeiter im Hochschuldienst tätig zu werden oder die akademische Laufbahn einzuschlagen. Der Sinn des heutigen Doktorats liegt deshalb nicht, wie Jastrow seinerzeit formulierte²²⁾, in seiner Überflüssigkeit, sondern in dem Sozialprestige, das es noch immer seinem Träger gewährt.

Dieses Sozialprestige ist es auch, was allein die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber, des sog. doctor honoris causa, erstrebenswert erscheinen läßt. Auch dieser ist ein akademischer Grad, der — im ius promovendi enthalten — in allen Promotionsordnungen vorgesehen ist. Die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Verleihung sind nicht einheitlich. Verlangt werden bald echte wissenschaftliche Leistungen, bald nur besondere oder hervorragende oder außergewöhnliche Verdienste auf geistigem Gebiet unter der Bedingung, daß sie sich auf den Forschungs- und Lehrbereich der verleihenden Fakultät auswirken. Die Verleihung bedarf eines Fakultätsbeschlusses, der mit qualifizierter Mehrheit zu fassen ist. Die Ehrenpromotion wird durch die feierliche Überreichung des Diploms vollzogen, das die sog. laudatio, d. h. eine kurze Würdigung der Persönlichkeit und der besonderen Verdienste des Promovierten enthält. Der Wert dieser Auszeichnung ist um so höher, je ehrlicher sie verdient und je seltener sie verliehen wird.

V.

Dieser selbstverständliche Satz gilt nicht nur hinsichtlich des Ehrendoktors. Er gilt für alle akademischen Grade und Würden. Deswegen darf es nicht wunder nehmen, wenn auch in unseren Tagen die Universitäten und die ihnen gleichstehenden wissenschaftlichen Hochschulen darüber wachen, daß der Status einer wissenschaftlichen Hochschule und damit zugleich das Recht, gesetzlich

²¹⁾ Diese Strafdrohung betrifft, wie bereits erwähnt, nicht nur die Mediziner, sondern ganz allgemein jeden, der unbefugt einen akademischen Grad führt. Dies kann auch dann praktisch werden, wenn der akademische Grad wegen Unwürdigkeit entzogen wird oder wenn in einem Strafurteil auf dauernde Aberkennung der öffentlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, was nach § 33 StGB automatisch zum dauernden Verlust auch des akademischen Grades führt, den der Verurteilte bis dahin zu Recht geführt hat.

²²⁾ a. a. O. 221.

geschützte akademische Grade und Würden zu verleihen, nicht solchen Hochschulen gewährt wird, welche nach Maßgabe ihrer Funktion, der von den Lehrenden verlangten Qualifikation und der von den Lernenden zu erfüllenden Voraussetzungen nicht den Rang einer wissenschaftlichen Hochschule beanspruchen können. Es ist gewiß leicht, die Äußerlichkeiten einer Universität wie z. B. die akademische Selbstverwaltung und die Rektoratsverfassung, die Titulatur der Lehrer und dgl. nachzuahmen, ja sogar in einem Gesetz festzulegen. Wer hierin das wesentliche Merkmal einer Universität sieht, weiß nichts von ihrer Geschichte, ihrer Funktion und ihrem inneren Lebensgesetz²³⁾. Vielleicht gibt es manchem bundesdeutschen Politiker zu denken, wenn er in einer im Jahre 1957 im Ostberliner Akademie-Verlag in der Reihe der Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig erschienenen Abhandlungen über den Ursprung der Universität im Mittelalter folgende Sätze des Historikers Herbert Grundmann liest²⁴⁾: „Es sollte nicht ganz verloren gehen und verkannt werden, was man schon seit der Entstehung und in der Frühzeit der Universität spürte und begriff: Daß da in der Tat *spontan*, nicht aus staatlicher oder kirchlicher Initiative, nicht aus sozialen oder wirtschaftlichen Beweggründen, sondern aus ursprünglichem Wissensdrang, aus Erkenntniswillen und Wahrheitsstreben, aus dem amor sciendi etwas Neues entstand und die daran beteiligten Menschen zu einer Gemeinschaft verband, die ihre eigenen Wege ging — zur Universität. Sie ist gewiß nicht immer in der Folgezeit in unbehelligter und mutiger Unabhängigkeit ihren Weg gegangen, allzuoft durch die Jahrhunderte nicht. Aber in ihrem Ursprung und Wesen ist sie auf unabhängiges Denken, Forschen und Lehren gerichtet. Sonst bestünde sie nicht. Dieser historische Befund ist des Nachdenkens wert, auch in unserer Gegenwart, auch für das wahre Verständnis unserer geschichtlichen Wirksamkeit überhaupt, auch für unser richtiges Verhalten in ihr.“ Dieser, wohlgermerkt in Mitteldeutschland geäußerten Mahnung war und ist sich die Westdeutsche Rektorenkonferenz bewußt, wenn sie sich sogar gegen alle Versuche wendet, das Ansehen der durch das Grundgesetz institutionell garantierten deutschen Universität dadurch verwässern zu lassen, daß von Staats wegen der Rang einer wissenschaftlichen Hochschule solchen Instituten verliehen wird, bei denen die erwähnten sachlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. In dieser Hinsicht möchte ich auf folgende Vorgänge kurz aufmerksam machen:

Auch wenn in der Zone eine große Anzahl von Fachhochschulen mit sämtlichen Rechten einer wissenschaftlichen Hochschule gegrün-

²³⁾ Deshalb kann eine neugegründete wissenschaftliche Hochschule oder eine bestehende Hochschule, welche von Staats wegen als wissenschaftlich anerkannt worden ist, Mitglied der Westdeutschen Rektorenkonferenz nur unter der Voraussetzung werden, daß diese Vereinigung der augenblicklich in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) bestehenden Universitäten, Technischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Hochschulen dem entsprechenden Antrag eines Mitglieds mit qualifizierter Mehrheit zustimmt.

²⁴⁾ *Philologisch-historische Klasse*, Bd. 103, Heft 2, S. 65.

det worden ist, erkennt die Westdeutsche Rektorenkonferenz nur die acht klassischen Hochschulen in Ostberlin, Halle, Jena, Leipzig, Rostock, Greifswald, Dresden und Freiberg in Sachsen als wissenschaftliche Hochschulen an und wendet sich deshalb auch gegen die Aufnahme der mitteldeutschen Fachhochschulen in die Association Internationale des Universités.

Im Jahre 1959 ist zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß bei Neugründungen von wissenschaftlichen Hochschulen, bei der Verleihung des Status einer wissenschaftlichen Hochschule an eine schon bestehende Einrichtung und bei der Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts an eine bestehende Hochschule das betreffende Bundesland zunächst die wissenschaftlichen Hochschulen seines Gebiets über die Landesrektorenkonferenz um ein Gutachten darüber bitten wird, ob die in Frage kommende Hochschule die sachlichen Merkmale aufweist, welche für Universitäten und die ihnen gleichstehenden wissenschaftlichen Hochschulen charakteristisch sind, und in personeller und sachlicher Hinsicht eine Gewähr dafür bietet, daß das Niveau der wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik gesichert wird. Welche praktische Bedeutung dieser Vereinbarung zukommt, zeigte sich anlässlich der Versuche, die Pädagogische Hochschule in Berlin zur wissenschaftlichen Hochschule aufzuwerten, indem man ihr u. a. gesetzlich das Recht verlieh, einen akademischen Grad auf dem Gebiet der Pädagogik zu verleihen²⁵⁾ und ihre beamteten Professoren durch das neue Hochschullehrergesetz je nach der Besoldungsgruppe, in der sie sich befanden, zu ordentlichen oder außerordentlichen Professoren machte²⁶⁾. Es ist klar, daß diese Äußerlichkeiten nicht ausreichen, sie als wissenschaftliche Hochschule zu qualifizieren. Deshalb wurde auf Drängen der beiden Berliner Universitäten im Hochschullehrergesetz ausdrücklich festgelegt, daß allein die Freie Universität Berlin und die Technische Universität Berlin wissenschaftliche Hochschulen sind, während die Anerkennung weiterer staatlicher Hochschulen in Berlin als wissenschaftliche nur durch Gesetz erfolgen kann²⁷⁾.

VI.

In diesen Zusammenhang gehört schließlich noch der Schutz akademischer Würden gegen mißbräuchliche Verleihung und irreführenden Gebrauch. Hierbei denke ich weniger an die Verleihung der akademischen Würde eines Ehrenbürgers oder eines Ehrensenators, weil diese Würde in der Regel nur solchen Persönlichkeiten verliehen zu werden pflegt, welche sich nicht durch spezifisch wissenschaftliche Leistungen, sondern in anderer Weise um die Wissenschaft schlechthin oder um eine bestimmte wissenschaftliche Hoch-

²⁵⁾ § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Berlin vom 23. 11. 1958, GVOBl 1073 (es soll an den mag. paed. gedacht sein).

²⁶⁾ § 63 Abs. 2 des *Berliner Hochschullehrergesetzes*.

²⁷⁾ § 2 Abs. 2 und 3 des *Berliner Hochschullehrergesetzes*.

schule verdient gemacht haben. Die Bezeichnungen „Ehrenbürger“ und „Ehrensator“ werden weder in Verbindung mit dem Namen oder der Anrede gebraucht, noch geben sie zu irgendwelchen Verwechslungen Anlaß.

Ganz anders liegt es hinsichtlich der Bezeichnung „Professor“. Abgesehen von den heute nur noch seltenen Fällen, in denen „Professor“ als bloßer Ehrentitel ohne Verbindung zu einer Hochschule und ohne die Voraussetzung irgendwelcher wissenschaftlichen Verdienste an einer Landesregierung verliehen wird²⁸⁾, kann der genannte Ausdruck entweder bloße Amtsbezeichnung oder darüber hinaus eine dem akademischen Grad rechtlich entsprechende akademische Würde sein. Ebenso, wie ursprünglich der Doktorgrad, bezeugt die Bezeichnung „Professor“ die wissenschaftliche Qualifikation seines Trägers und seine Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Hochschule. Ferner richtet sich das Rangverhältnis unter den akademischen Lehrern und damit deren Stellung und Rechte innerhalb der Korporation seit eh und je nach den verschiedenen Abstufungen dieser Würde. Dieser Umstand darf nicht aus den Augen verloren werden, auch wenn die Verbeamtung der Professorenschaft zu der Ansicht verleitet, nicht die Hochschule, sondern der Staat verleihe diese Würde²⁹⁾. In Wahrheit liegt die Sache so, daß das Universitätsrecht und damit auch die Rechtsstellung der Universitätslehrer unstreitig den Schwerpunkt im Korporationsrechtlichen hat, während die beamtenrechtliche Beziehung nur akzessorisch ist³⁰⁾, d. h. vorhanden sein oder, wie das Beispiel des außerplanmäßigen nicht-beamteten Professors und des Honorarprofessors zeigt, auch fehlen kann. Im schon wiederholt erwähnten neuen Berliner Hochschul-Lehrergesetz kommt dieser grundlegende Gedanke in zahlreichen Vorschriften zum Ausdruck. So kann z. B. nach § 36 der Akademische Senat auf Vorschlag der Fakultät mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde Privatdozenten, die in Forschung und Lehre den Anforderungen entsprechen, die an planmäßige Professoren gestellt werden, und in der Regel mindestens vier Jahre habilitiert sind, die akademische Würde „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Die Verleihung wird vom Rektor vollzogen.

Nach § 22 kann außerordentlichen Professoren aus besonderen Gründen durch Beschluß des Akademischen Senats mit Zustimmung

²⁸⁾ Eine derartige Verleihung ist seit dem 5. 8. 1957, an dem das Bundesgesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957 in Kraft trat, nur auf Grund eines Landesgesetzes zulässig, weil die sog. Professor-Titelverordnung vom 1. 7. 1937 durch § 17 Ziff. 5 des Gesetzes von 1957 ausdrücklich als Bundesrecht aufgehoben worden ist. Zu der Frage, ob diese Professor-Titelverordnung als typischer Ausdruck des nationalsozialistischen Regimes mit dessen Zusammenbruch als aufgehoben zu gelten hat oder als Landesrecht, vgl. THIEME, a. a. O. 225 ff., und die dort Zitierten.

²⁹⁾ So z. B. THIEME, a. a. O. 253, mit der Begründung, die vom Hochschullehrer geführte Professorenwürde sei deshalb kein akademischer Grad, „weil kraft Gesetzes zu den akademischen Graden nur solche Würden zählen, die von der Hochschule verliehen werden“.

³⁰⁾ Ebenso THIEME, a. a. O. 252.

der Aufsichtsbehörde Rang und Würde eines ordentlichen Professors verliehen werden. Der Vollzugsakt liegt ebenfalls dem Rektor ob.

Nach § 26 werden Honorarprofessoren durch Beschluß des Akademischen Senats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bestellt.

Nimmt man hinzu, daß jedenfalls in Berlin auch planmäßige Professoren nur auf entsprechenden Antrag der Akademischen Senate berufen werden können und ihre Erneuerung zum Beamten durch den Akademischen Senat als Dienstbehörde erfolgt, so wird vollends klar, daß auch die Bezeichnung „Professor“ eine akademische Würde ist, die nur an einer Universität oder ihr gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule erworben und nur von einer solchen verliehen werden kann. Dementsprechend ist es folgerichtig, wenn nach § 17 des Gesetzes derjenige, der die Würde eines Professors erlangt hat, diese Bezeichnung ohne Zusatz auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule führen darf, sofern nicht — entsprechend den Vorschriften über den Doktorgrad — die Weiterführung durch die Hochschule mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wegen Unwürdigkeit untersagt wird.

Alle diese Vorschriften passen auf Professoren an Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, weil sie der den Universitäten vom Ursprung her immanenten korporationsrechtlichen Struktur und Gliederung entsprechen. Ein ordentlicher Professor ist Inhaber eines ordentlichen, ein außerordentlicher Professor Inhaber eines außerordentlichen Lehrstuhls. Ein Honorarprofessor hat zwar keinen Lehrstuhl. Zum Honorarprofessor darf aber nur bestellt werden, wer nach seinen wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit an der Hochschule geeignet ist und in seinem besonderen Fach den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber von Lehrstühlen gestellt werden. Dieselbe Voraussetzung gilt für die Verleihung der Würde eines außerplanmäßigen Professors an einen Privatdozenten.

Dagegen ist die Bezeichnung „Professor“ für Lehrer an kirchlichen Hochschulen eine kirchliche, für Lehrer an staatlichen Hochschulen, die nicht als wissenschaftliche anerkannt sind, eine staatliche „Amtsbezeichnung“, aber keine akademische Würde³¹⁾. Dies ergibt sich mit besonderer Klarheit aus dem Berliner Hochschullehrergesetz, das sehr deutlich zwischen der Bezeichnung „Professor“ als Würde und als Amtsbezeichnung unterscheidet. Während in den bereits erwähnten Bestimmungen der §§ 22, 26 und 36 ausdrücklich von der Verleihung der Würde eines Professors die Rede ist, erhalten nach § 63 Ab. 2 die beamteten Professoren an der Pädagogischen Hochschule, der Hochschule für Bildende Künste und der Hochschule für Musik, soweit sie in die Besoldungsgruppe AH 2 eingereiht sind, die Amtsbezeichnung „außerordentlicher Professor“, soweit sie in die Besoldungsgruppe AH 3 eingereiht sind die Amtsbezeichnung „ordentlicher Professor“. Dementsprechend wird in § 17, welcher die Weiterführung der Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule erlaubt, ausdrücklich hin-

³¹⁾ Ebenso THIEME, a. a. O. 253.

zugefügt, daß diese Vorschrift entsprechend anwendbar ist, wenn die Bezeichnung „Professor“ nur eine Amtsbezeichnung oder Teil einer solchen ist.

Diese zugunsten der Lehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen getroffene Sonderregelung stellt eine erhebliche Abweichung von dem allgemeinen Beamtenrecht insoweit dar, als ein Beamter bei Übertritt in ein anderes Amt die bisherige Amtsbezeichnung überhaupt nicht mehr und bei Versetzung in den Ruhestand nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) führen darf. Daneben liegt aber in dieser Vorschrift ein Einbruch in das Universitätsrecht insofern, als der character indelebilis, der ein Wesensmerkmal der akademischen, d. h. von der wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Würde ist, auf diesem Wege einer vom Staat verliehenen Amtsbezeichnung zuerkannt wird, zu deren Erlangung weder wissenschaftliche Leistungen noch irgendeine Mitwirkung einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlich sind. Wenn die Universitäten und ihre Lehrer sich gegen eine derartige Gleichmacherei von Ungleichartigem zur Wehr setzen, so liegt hierin weder Gelehrtenhochmut noch Akademikerdünkel, sondern lediglich das Verlangen, daß auch der Gesetzgeber den Leitgedanken des noch immer geltenden Gesetzes über die Führung akademischer Grade beachten und die Führung einer Amtsbezeichnung nicht in einer Form gestatten sollte, welche den Anschein erweckt, als handle es sich um eine von einer wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Würde. Allerdings müssen sich die Universitäten und ihre Lehrer darüber im klaren sein, daß nicht nur die Bezeichnung „Professor“, sondern auch alle anderen Grade und Würden als ausschließlich akademische nur dann bewahrt werden können, wenn alle Lehrenden und Lernenden intra et extra muros Academiae in Arbeit und Lebensführung den strengen Geboten der Wissenschaft gehorchen und akademische Grade und Würden nicht als schmückenden Titel, sondern nur als verdiente Auszeichnung echter wissenschaftlicher Leistung verleihen und erstreben.